

Neue Methoden der Medizin und ihre ethischen Implikationen

Eine Eröffnungstagung der Forschungsgruppe ›Herausforderungen für Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik‹ zum Thema „Neue Methoden der Medizin und ihre ethischen Implikationen“ fand vom 15. bis 17. Oktober 2009 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF), Bielefeld statt. Die Leitung der Forschungsgruppe haben Prof. Dr. Jan C. Joerden (Frankfurt/Oder; federführend), Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf (Würzburg) und PD Dr. Felix Thiele (Bad Neuenahr-Ahrweiler).

EIN RESÜMÉE VON
DR. NATALIA PETRILLO, ZiF, BIELEFELD

Einer dpa-Meldung ließ sich vor Kurzem Folgendes entnehmen: »Valencia. Die erste Transplantation eines Gesichts in Spanien droht ein gerichtliches Nachspiel zu bekommen. Laut spanischen Gesundheitsbehörden handelte es sich bei dem Spender um einen 35-jährigen Mann, der bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam. Dank dieser Angaben konnte die Presse Namen und Adresse herausbekommen. Die Angehörigen des Spenders erwägen nach spanischen Presseberichten ... nun eine Klage gegen die Gesundheitsbehörden. – Ein Ärzteteam hatte ... einem 43-jährigen Spanier, dessen Gesicht durch ein Krebsleiden entstellt gewesen ist, zu einem neuen Aussehen verholfen. Die Operation war nach ersten Angaben der Behörden erfolgreich, nähere Details wurden aber zunächst nicht mitgeteilt.«

Dass in Fällen wie diesem in verschiedener Hinsicht der Gedanke an die Menschenwürde und das Menschenbild eine Rolle spielt, liegt auf der Hand. Zum einen mag man fragen, ob es akzeptabel ist, durch eine derartige Operation das Aussehen einer Person, das doch ganz wesentlich mit ihrer Identität zusammenhängt, auf eine andere Person zu übertragen. Auch wäre zu diskutieren, wessen Zustimmung dazu erforderlich ist: Die des Spenders zu Lebzeiten oder nur die der Angehörigen oder auch gar keine Zustimmung? Kann ein naher Angehöriger (z. B. die Ehefrau) ein Veto einlegen, selbst wenn der Spender der Transplantation zu Lebzeiten zugestimmt hat? Schließlich mag man fragen, inwieweit Informationen über die Identität des Spenders ohne dessen Zustimmung an die Öffentlichkeit gelangen dürfen.

Aber es gibt eine Reihe weiterer Problemstellungen, in denen die neuen Medizintechnologien Herausforderungen für den Begriff der Menschenwürde generieren. So beschäftigte sich die Eröffnungstagung der Forschungsgruppe etwa mit der Frage, welche Bedeutung es für die Begriffe der Menschenwürde und des Menschenbildes haben könnte, wenn Versuche zur Chimären- und Hybridbildung unternommen werden. Diese Versuche eröffnen die Möglichkeit zur Erzeugung von Lebewesen oder deren Vorstufen entweder durch die Verschmelzung artfremder Keimzellen (Hybridbildung) oder durch die Kombination von bereits befruchteten Zellen genetisch unterschiedlicher Individuen (Chimärenbildung). Ein wesentlicher Einwand gegen Forschungen dieser Art ent-

steht unter dem Aspekt der Menschenwürde dann, wenn – wie teilweise bereits praktiziert – die Verpflanzung von neuronalem menschlichem Gewebe in die Gehirne von Tieren erfolgt oder umgekehrt tierisches neuronales Gewebe (etwa zur Bekämpfung der Parkinson-Krankheit) in menschliche Gehirne injiziert wird: Könnte auf diese Weise ein Wesen mit menschenähnlichen Empfindungen und Denkstrukturen entstehen, das in dem Körper eines Tieres leben müsste, oder umgekehrt Menschen bestimmte Eigenschaften eines Tieres implantiert werden?

Schon die Xenotransplantation (Übertragung von tierischen Organen auf Menschen) wirft die Frage auf, wie weit man mit der Ersetzung von menschlichen Organen durch tierische gehen darf – etwa auch bis zur Verpflanzung eines menschlichen Kopfes auf ein Tier (z.B. einen Gorilla), um diesen Menschen, dessen Körper unheilbar von Krebs befallen sein mag, zu ›retten‹? Dabei darf in der Diskussion um die Xenotransplantation aber auch nicht übersehen werden, dass sie eine von mehreren Möglichkeiten darstellt, dem Problem der Organknappheit zu begegnen und auf diese Weise Menschenleben zu retten.

Eine weitere Herausforderung für das Verständnis von Menschenwürde stellt die ständig fortschreitende Entwicklung bei der Transplantation von Organen von einem Menschen auf den anderen dar, insbesondere wenn es um die Entnahme lebenswichtiger Organe geht. Ab wann darf man einem Menschen lebenswichtige Organe entnehmen? Bereits ab dem Tod des Großhirns und damit dem endgültigen Verlust jedweden Bewusstseins oder erst bei Ausfall aller Gehirnfunktionen einschließlich des Kleinhirns und Stammhirns (sog. Gesamthirntod)? Bis wann muss man einen Menschen künstlich beatmen und ab wann ist er als tot anzusehen? Ist mit dem Eintritt des Hirntodes (so das heute ›herrschende‹ Todeskriterium) die Zulässigkeit der Entnahme von lebenswichtigen Organen gerechtfertigt?

Daneben entsteht durch die zunehmende Kommerzialisierung menschlicher Körperteile weiterer Diskussionsbedarf. Die Möglichkeit der Weitergabe von regenerierbaren Geweben, beispielsweise von Haaren, Blut, Knochen, weibli-

chen Eizellen, aber auch von nicht-regenerierbaren Körperteilen und Organen führt zu der Diskussion, ob dies entgeltlich oder nur unentgeltlich erfolgen sollte. Ist der Lebend-Organverkauf ethisch zulässig, oder sollte die Lebendspende ohne jede Gegenleistung vollzogen werden?

Des Weiteren setzte sich die Eröffnungstagung mit der neu entwickelten medizin-technischen Methode der Tiefenhirnstimulation (THS) auseinander. Die THS ist ein Verfahren, bei dem durch einen operativen Eingriff mit einer implantierten Elektrode bestimmte Hirnregionen ständig mit Strom gereizt werden. So versuchen Mediziner, manische Depression und andere psychische Erkrankungen mit Hilfe der THS zu behandeln. Bei der Tagung stellte sich u.a. die Frage, inwieweit es überhaupt ethisch akzeptabel ist, Eingriffe ins Gehirn zuzulassen, um dessen Fähigkeiten zu verbessern oder zumindest zu verändern. Erfolgt hier nicht schon eine autonomieverletzende Fremdsteuerung des Patienten, selbst wenn dieser zuvor der Prozedur zugestimmt hat?

Vor diesem medizinischen Hintergrund wurde während der Konferenz auch versucht, Menschenwürde als einen Rechtsbegriff des Medizinrechts zu verstehen. Vor allem ging es um die Frage, wie sich die in Art. 1 GG niedergelegte Garantie der Menschenwürde auf plausible Weise deuten lässt: Etwa als Quelle der Menschenrechte oder als ihre Grundlage und Rechtfertigung oder als bloße Klammer über alle Ausformungen der Menschenrechte oder nur als symbolischer Hinweis auf den Status des Menschen als Grundrechtsträger?

Die facettenreichen Beiträge und die interdisziplinären Diskussionen während der Eröffnungstagung, an der über 40 Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland teilnahmen, machten deutlich, dass die neuen Methoden der modernen Medizin zu einer Erosion zentraler Begriffe unseres herkömmlichen moralischen Denkens führen könnten. An den möglichen Konsequenzen für eine sinnvolle Verwendung des Menschenwürde- und des Menschenbildbegriffs im Bereich von Medizinethik und Medizinrecht wird die Forschungsgruppe intensiv weiterarbeiten.

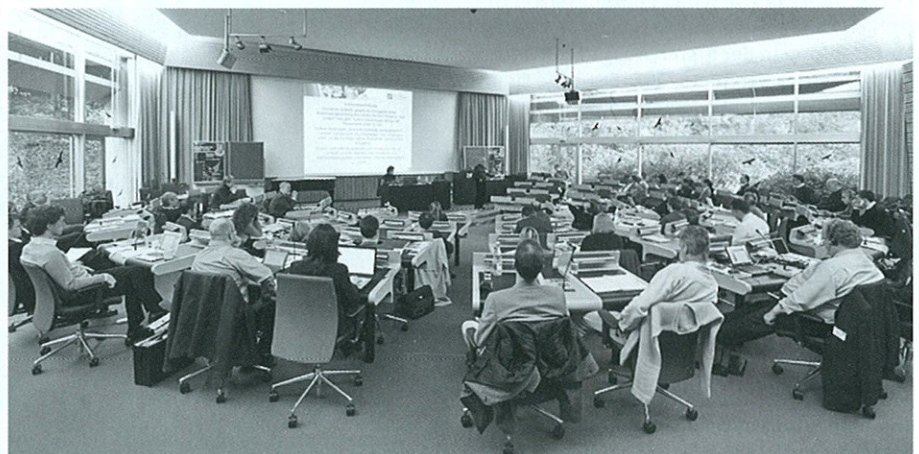


FOTO: VEIT METTE